

RS OGH 1954/3/17 3Ob163/54, 7Ob620/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1954

Norm

ABGB §1080

Rechtssatz

Beim Kauf auf Probe ist der Käufer nicht gezwungen, die verkauften Sachen zu probieren; es genügt, daß er, woferne die Sache nicht übergeben wurde, innerhalb der Probezeit nicht genehmigt hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 163/54

Entscheidungstext OGH 17.03.1954 3 Ob 163/54

Veröff: SZ 27/72

- 7 Ob 620/89

Entscheidungstext OGH 06.07.1989 7 Ob 620/89

Auch; Beisatz: Der Kauf auf Probe ist ein Kaufvertrag, der unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung der Sache durch den Käufer geschlossen wird; es steht allein im Belieben des Käufers, ob er genehmigt oder nicht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0020273

Dokumentnummer

JJR_19540317_OGH0002_0030OB00163_5400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at